

# Satzung

---

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Hundesportverein "Crazy Dogs Niederrhein", Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG), kurz: "HSV Crazy Dogs Niederrhein".
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Moers.

## § 2 Zweck

1. Der Verein fördert
  - die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport,
  - die Erfassung der Freunde des Hundesports in diesem Verein,
  - die körperliche Ertüchtigung des Menschen beim Sport mit dem Hund (Hundesport),
  - den Sport der Jugend mit dem Hund,
  - die Durchführung von internen und verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen im Hundesport und
  - die Gedanken des Tierschutzes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Ausrichtung von öffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen im Hundesport
  - die Veranstaltung öffentlicher Informationsveranstaltungen rund um das Thema Hundesport
  - die Veranstaltung von Seminaren und Workshops zur Verbesserung der Leistungen im Hundesport und zur Verbesserung des Verhaltens von Hunden in der Öffentlichkeit.
  - die Anleitung der Mitglieder zur artgerechten und tierschutzkonformen Haltung, Erziehung und Ausbildung ihrer Hunde, insbesondere auch für Zwecke des Hundesports im Rahmen der Übungsstunden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Jedes Mitglied hat Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung sowie einem umsichtigen Umgang mit dem Vereinseigentum (Einrichtung, Geräte, Möbel, Trainingsgegenstände, usw.) sowohl im Vereinsheim, als auch auf dem Außengelände verpflichtet. Gleichzeitig ist jedes Mitglied verpflichtet, sich für das Wohlergehen des Vereins einzusetzen unter anderem durch das Mittragen und Umsetzen der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung. Weitere Rechte und Pflichten hängen vom Status der Mitgliedschaft ab.

3. Der Verein unterscheidet aktive und passive Mitglieder.
  - 3.1. Standardmäßig ist jedes Mitglied aktiv. Das bedeutet, es nimmt aktiv am Vereinsleben teil und ist gleichzeitig zur Teilnahme an den Arbeitsstunden (über den jeweiligen Umfang entscheidet die Mitgliederversammlung) und aktive Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet.
  - 3.2. Das passive Mitglied ist von der Leistung der Pflichtarbeitsstunden befreit. Dieser Status kann nur von Mitgliedern gewählt werden, die tatsächlich nicht am regulären Vereinsleben teilnehmen. Zum regulären Vereinsleben gehören keine Veranstaltungen zu denen der Vorstand ausdrücklich einlädt. Das passive Mitglied hat kein Stimmrecht.
  - 3.3. Ein Wechsel vom Status „passiv“ in den Status „aktiv“ oder umgekehrt ist einmal innerhalb eines Jahres zum 01.04. möglich. Der Wechsel muss in Textform dem Vorstand mitgeteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einen Wechsel zu anderen Zeiten gewähren.
4. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
5. Mitglieder die von vornherein als passive Mitglieder in den Verein eintreten, benötigen für den Wechsel des Mitgliederstatus die Zustimmung des Vorstands.
6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig mit einer Frist von 8 Wochen zum Jahresende. Er muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
9. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren zu leisten. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Bei nicht entrichtetem Jahresbeitrag entscheidet der Vorstand nach erfolgter Mahnung über den Ausschluss aus dem Verein. Dies beinhaltet auch die Abmeldung als Mitglied beim DVG
10. Das ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## § 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
  - 1a. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören,
    - der 1. Vorsitzende,
    - der 2. Vorsitzende,
    - der Geschäftsführer,
    - der Pressewart,
    - der Platzwart.
  - 1b. Kann kein Geschäftsführer gewählt werden, weil es keine(n) Kandidaten/in dafür gibt, kann von der Mitgliederversammlung alternativ ein Kassierer und ein Schriftführer gewählt werden. In diesem Fall gehören beide zum geschäftsführenden Vorstand.
  - 1c. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
    - einem gewählten Ausbilder, je aktiv betriebener Hundesportsparte
    - einem oder mehreren Ausbilder-Assistenten je Hundesportsparte, die nach Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand zusammen mit den Ausbildern ernannt werden.

2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand (mit Ausnahme der Assistenten) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Vereinsführung incl. der finanziellen und wirtschaftlichen Belange des Vereins, der Instandhaltung des Vereinsgeländes sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
5. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für alles, was die sportlichen Belange angeht, wie die Durchführung des Trainings, Hundesport-Veranstaltungen und Übungsstunde. Auf Vorstandssitzungen mit dem erweiterten Vorstand haben lediglich die Ausbilder (nicht jedoch die Assistenten) ein Stimmrecht.
6. Näheres zu den Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

## § 5 Organisationskomitee

1. Die Mitgliederversammlung kann ein Organisationskomitee bestehend aus bis zu 5 Personen für eine spezifische Aufgabe wählen.
2. Das Organisationskomitee ist 1 Jahr im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 6 Vorstandssitzungen

1. Der 1. Vorsitzende lädt bei Bedarf zur Vorstandssitzung ein. Die Einladung muss mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung in Textform erfolgen.
2. Bedarf gilt als gegeben, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung verlangt oder der 1. Vorsitzende Bedarf sieht.
3. Über Vorstandssitzungen wird ein schriftliches Protokoll angefertigt.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Protokollführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 8 Kassenprüfer

Zur Überwachung der satzungsmäßigen Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben bestellt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer und einen Vertreter, die jeweils für die Dauer von zwei Jahren amtieren. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

## § 9 Mitgliedschaft des Vereins im „Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V.“ (DVG).

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG). Die Satzung dieses Verbandes ist Bestandteil der Vereinssatzung.

## § 10 Weitere Ordnungen

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Weitere Einzelheiten können über Ordnungen bestimmt werden, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

## § 11 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und Funk) sowie Email-Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Funktion(en) im Verein.

Als Mitglied des DVG (Deutscher Verband der Gebrauchshundesportvereine), Landesverbands etc. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z. B. Namen der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen.

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geb. Datum, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere (Teilnehmerlisten, Ergebnisse, sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre). Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich Alter.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und

Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Tierschutzzentrum Duisburg e.V., Lehmstraße 12, 47059 Duisburg zwecks Verwendung für den Tierschutz.

Diese Satzung wurde am 30.01.2026 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Moers 30.01.2026

Helma Spona, Kerken

\_\_\_\_\_

Denise Schuylen-Postonjski, Duisburg

\_\_\_\_\_

